

nehmen. Hätte aber der Richter auf Grund relativen Unvermögens das Urtheil erlassen, so könnte dieses nur dann umgestoßen werden, wenn der für unvermögend erklärte Theil mit dem andern Contrahenten die Copula vollzöge. Bei den Castraten und benjenigen, qui utroque testis caret, hat gemäß der Constitution Sixtus' V. Cum frequenter der Richter von Amtswegen einzuschreiten. Sonst aber sieht es bei den Petenten, ob sie klagbar werden, oder aber wie Geschwister zusammenleben wollen, falls gegen ein solches Verhältniß keine moralischen Bedenken obwalten, was in der Regel der Fall sein wird (vgl. Giraldi, Expos. jur. pont. p. 1, sect. 724 über die gegenwärtige Praxis des apostolischen Stuhles). Das canonische Recht verordnet, ehe das Hinderniß des Unvermögens als erwiesen angenommen wird, eine strenge Untersuchung. Eine Instruction zur Bornahme derselben gab neuerdings die S. C. C. am 20. Juni 1883; s. b. Art. Eheprozeß III.

c. Öffentliche Ehehindernisse.

7. Hinderniß des Alters (impedimentum aetatis s. impubertatis). Naturrechtlich ist zur gültigen Eingehung der Ehe nur die zum Consens hinreichende geistige Entwicklung, nicht aber auch die körperliche Reife zur Copula erforderlich. Die Kirche hat aber aus naheliegenden Gründen ein bestimmtes Alter zur gültigen Eheschließung festgesetzt, und zwar für das männliche Geschlecht das vollendete vierzehnte, für das weibliche Geschlecht das vollendete zwölfte Jahr. Diese Termine sind gewählt, weil mit ihnen meist die Pubertät eingetreten ist. Trifft letztere Voraussetzung nicht zu, so steht die Gültigkeit der Ehe nicht entgegen. Sollte aber bis zur vollen Pubertät, als deren Termin das vollendete achtzehnte resp. vierzehnte Jahr gilt, noch keine Fähigkeit zur Vollziehung der Ehe vorhanden sein, so kann von jedem der beiden Contrahenten eine Klage auf Nullität der Ehe wegen Impotenz erhoben werden. Weil das Alter von vierzehn und zwölf Jahren festgesetzt ist wegen der Präsuntion der früher mangelnden Pubertät, so hat die Kirche (c. 6, X De desponsat. impub. 4, 2) ferner bestimmt, daß, wenn neben der geistigen Reife vor jenen Terminen die Pubertät eingetreten ist (si malitia supplet aetatem), das Hinderniß des Alters der gültigen Eheschließung nicht im Wege steht. Erlaubt ist dieselbe aber nur, wenn der Papst oder der Bischof declarirt hat, daß dieser Ausnahmefall vorliege. (Ueber das Verfahren hierbei s. Fagnani ad c. 9 h. tit.) Die vom canonischen Rechte festgesetzten Termine der Pubertät sind in der Gesetzgebung vieler Länder nicht beibehalten worden. Nach § 28 des deutschen Reichs Ehegesetzes tritt die Ehemündigkeit ein für das männliche Geschlecht mit dem vollendeten zwanzigsten, für Frauenpersonen mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch fordert für beide Geschlechter das zurückgelegte vierzehnte, das französische Recht

ein Alter von je achtzehn und fünfzehn Jahren. 8. Entführung (impedimentum raptus), b. h. die gewaltthätige Wegführung einer Frauensperson in der Absicht, sie zu ehelichen, wurde nach einer Bestimmung des Kaisers Justinian ein absolut trennendes Ehehinderniß. Particularrechtlich adoptirte auch die Kirche im neunten Jahrhundert diesen Grundsatz. Bald jedoch machte sich als hier allein maßgebendes Princip geltend, daß Alles auf den Consens ankomme, der, wenn er von der Entführten frei geleistet werde, die Ehe mit dem Entführer bewirke. Wo also dieß Hinderniß bestand, hatte es den Charakter eines privaten. Das Tridentinum (Sess. XXIV, c. 6 De ref. matrim.) behnte dieses Hinderniß nicht nur auf die ganze Kirche aus, sondern machte es auch zu einem öffentlichen und bestimmte, daß der Consens der Entführten, so lange sie nicht aus der Hand des Entführers befreit und an einen sichern Ort gebracht worden, keine Wirkung haben solle. Außerdem belegte die Synode den Entführer und seine Helfer mit schweren Kirchenstrafen. Ueber das Nähere s. b. Artikel Entführung. 9. Qualificirter Ehebruch oder Gattenmord (impedimentum criminis). Die Bestimmung des römischen Rechtes, welches die Verletzung der ehelichen Treue nur an der Frau, nicht am Ehemann abhändelt, ist von der Kirche auch auf den letztern ausgebehnt worden. Nach dem ältern Kirchenrecht war die Ehe zwischen den beiden verbrecherischen Personen absolut verboten; dazu kam, daß sie lebenslänglicher Buße unterworfen wurden und auch aus diesem Grunde an der Eingehung der Ehe gehindert waren. Seit Gratian erscheint aber der Ehebruch nur dann als trennendes Hinderniß, wenn er von besonders qualificirenden Umständen begleitet ist, welche die Verbindung zwischen den verbrecherischen Personen in einen innern Zusammenhang mit ihrem Verbrechen selbst bringen und sie als die Vollendung desselben darstellen. Als solche erschwerende Umstände kennt das Recht a. das acceptirte Versprechen der Ehe für den Todesfall des andern Theiles; b. die factisch attentirte Eingehung einer Ehe zwischen den Schulbigen bei Lebzeiten des andern Theiles (c. 3, C. XXXI, q. 1; c. 2. 4. 5. 6, X 4, 7); c. die Ermordung oder die machinatio in mortem des andern Gatten, vollzogen durch den ehedreherischen Theil, mit oder ohne Wissen des andern Mitschuldigen; d. endlich die selbst ohne Ehebruch begangene Ermordung des andern Gatten, wenn beide Nupturienten sich physisch oder moralisch am Morde theiligten. Auch dadurch bezeugt die Kirche ihren Abscheu gegen dieses Verbrechen, daß sie bei öffentlich bekanntem, mit Mord verbundenem Ehebruch nie, bei geheimem Verbrechen nur in Ansehung höchst wichtiger Gründe Dispens gewährt. Die Civilehegesetzgebung der einzelnen Länder zeigt große Verschiedenheit. Im § 33, n. 5 verbietet das deutsche Civilehegesetz zwar die Verbindung zwischen dem wegen Ehe-